



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

**über die Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und
Planung**

am

Wochentag	Datum
Mittwoch	16.09.2015

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Beschluss zur Tagesordnung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Einbahnstraßen Ringverkehr Frankfurter Straße und Beteiligungsverfahren zur Verbesserung des Innenstadtverkehrs, Antrag der SPD Fraktion vom 01.09.2014 Vorlage: V/2015/0188	
1.2	Fahrradfreundlichkeit der Stadt / ADFC-Umfrage Antrag der SPD-Fraktion vom 23.02.2015 Vorlage: V/2015/0118	
1.3	Umwandlung der Siegallee in eine Fahrradstraße Antrag der Jungen Union vom 17.08.2015 Vorlage: V/2015/0276	
1.4	Bebauungsplan Nr. 01.40 Hennef (Sieg) - Gewerbegebiet Hossen-berg, 5. Änderung 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnah-men im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB Vorlage: V/2015/0268	
1.5	Bebauungsplan Nr. 01.62 Hennef (Sieg) - Lindenstra-ße/Mozartstraße 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnah-men im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat) Vorlage: V/2015/0250	
1.6	Grünanlage für die Innenstadt, Antrag Grüne Jugend und Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.01.2015 Vorlage: V/2015/0126	
1.7	Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans 01.20/1 Ost- Willi-Lindlar-Straße/Südteil gemäß der Studie für Wohnbebauung des Architekturbüros Merten Vorlage: V/2015/0270	
1.8	Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Hennef (Sieg) gem. § 6 BauGB hier: Beitrittsbeschluss zur Genehmigung Vorlage: V/2015/0292	
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Geh- und Radweg B 8, Abschnitt Wasserheß bis Gemeindegrenze Vorlage: M/2015/0050	

N i e d e r s c h r i f t

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 20:10 Uhr
Ort: Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef
Einladungsdatum: 03.09.2015
Nachtragsdatum: 10.09.2015
Vorsitzende/r: Ralf Offergeld
Schriftführer/in: Karin Nikolaizik

Anwesenheitsliste:

Vorsitzende/r

Herr Ralf Offergeld CDU

stellv. Vorsitzende/r

Herr Norbert Spanier SPD

Ratsmitglieder

Herr Mario Dahm SPD

Vertreter für Herrn H. Herchenbach

Frau Edelgard Deisenroth-Specht SPD

Vertreterin für Frau Spanier

Herr Gerhard Dohlen CDU

Frau Bettina Fichtner SPD

Herr Dr. Reinhard Hauf CDU

Vertreter für Frau Große Winkelsett

Herr Hans Peter Höhner CDU

Vertreter für Herrn Kania

Herr Detlef Krey Die Linke

Herr Norbert Meinerzhagen Die Unabhängigen

Vertreter für Herrn Rindfleisch

Herr Dirk Mikolajczak CDU

Herr Thomas Reuter GRÜNE

Frau Dr. Hedwig Roos-Schumacher CDU

Herr Gerald Steinmetz SPD

sachkundige Bürger/innen

Herr Peter Ehrenberg CDU

Frau Monika Grünwald CDU

Herr Hans Hambitzer SPD

Herr Christoph Laudan CDU

Herr Sören Schilling CDU

Herr Raimund Schliefer Die Unabhängigen

Frau Astrid Stahn GRÜNE

stellv. sachkundige Bürger/innen

Herr Bodo Erich Lehmann FDP

Vertreter für Herrn Schlech-
triem

Von der Verwaltung waren anwesend:

Frau Wittmer, Amt für Stadtplanung und –entwicklung

Frau Pahnke, Bauordnung und Untere Denkmalbehörde

Herr Walter, Zentrale Steuerung und Service

Herr Nentwig, Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

Frau Ballhorn, Amt für Stadtplanung und –entwicklung

Her Schüßler, Amt für Stadtplanung und –entwicklung

Frau Münch, Amt für Stadtplanung und –entwicklung

Herr Steckmeier, Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

Frau Steffan, Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit

Frau Poersch, Stadtbetriebe Hennef AöR

Gäste:

Herr Dr. Weiser, bbw Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, zu TOP 1.1

Herr Schmidt-Illguth, BBE Handelsberatung, zu TOP 1.1

Herr Pott, Planungsbüro Dittrich, zu TOP 1.4

Herr Hennes, Architekt, zu TOP 1.5

Herr Wirtz, CW Immobilien, zu TOP 1.5

Frau Merten, Merten AD, zu TOP 1.7

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
-----	---------------------	------------------

	Beschluss zur Tagesordnung	
--	-----------------------------------	--

Herr Offergeld eröffnete die Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung. Er begrüßte die Anwesenden und stellte die Gäste von den beteiligten Büros vor.

Herr Offergeld stellte fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Ausschuss beschlussfähig sei.

Er wies darauf hin, dass die Unterlagen zu den TOP 1.3, 1.4 und 1.7 mit dem Nachtrag zur Einladung übersandt wurden und dass eine Tischvorlage mit der Bitte um Aufnahme in die Tagesordnung verteilt wurde, dieser Punkt solle als TOP 1.8 behandelt werden.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Tagesordnung in der nun vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

1	Beschlussvorlagen	
---	--------------------------	--

Abstimmungsergebnis:

1.1	Einbahnstraßen Ringverkehr Frankfurter Straße und Beteiligungsverfahren zur Verbesserung des Innenstadtverkehrs, Antrag der SPD Fraktion vom 01.09.2014 Vorlage: V/2015/0188	
-----	---	--

Frau Wittmer führte kurz in das Thema ein. Sie erklärte, dass Stellungnahmen von Fachgutachern sowohl in verkehrlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf den Einzelhandel eingeholt wurden und bat die anwesenden Gutachter, dem Ausschuss die Ergebnisse ihrer Prüfungen vorzustellen.

Herr Dr. Weiser, bbw Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, erläuterte die Vor- und Nachteile eines Einbahnstraßen-Ringverkehrs aus verkehrlicher Sicht. Er kam in seiner Bewertung zu dem Schluss, dass die Nachteile überwiegen, zudem müsse bei solch tiefgreifenden Eingriffen in das Verkehrssystem auf jeden Fall ein Verkehrsmodell zur Untersuchung der Verkehrsverlagerungen erstellt werden, um

die möglichen Auswirkungen zu erfassen. Es seien aber Maßnahmen zur Optimierung des Bestandes möglich. Zum Abschluss stellte er kurz die verschiedenen Verfahren zur Beteiligung der Bürger und der Geschäftsleute vor.

Im Anschluss daran ging Herr Schmit-Ilguth, BBE Handelsberatung GmbH, auf die möglichen Auswirkungen auf den Einzelhandel ein. Da eine Verdichtung entlang der Frankfurter Straße nicht mehr möglich sei, liege der Entwicklungsschwerpunkt zukünftig im Bereich Heiligenstädter Platz und Umgebung. Eine Änderung der Verkehrsführung solle sinnvoll erst dann überlegt werden, wenn die weitere Entwicklung dort abgeschlossen sei.

Es ergab sich eine längere Diskussion, in deren Verlauf immer wieder darauf hingewiesen wurde, dass die 2006 vom Büro Dr. Baier vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation an der Frankfurter Straße noch nicht vollständig umgesetzt wurden. Solche Einzelmaßnahmen sollten im Zusammenhang mit der bevorstehenden Kanalsanierung oder sonst anstehenden Baumaßnahmen umgesetzt werden.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen (1 SPD-Fraktion und 1 Fraktion Die Linke) und 4 Enthaltungen (3 SPD-Fraktion und 1 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen):

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme wird zunächst nicht weiter verfolgt.

Hinweis der Verwaltung:

Die Präsentationen der Gutachter sowie das in der Sitzung angesprochen Gutachten des Büros Dr. Baier aus dem Jahr 2009 einschließlich der Maßnahmenempfehlungen sind in Session als Dokumente zur Sitzung hinterlegt. Sollte eine Fraktion diese Unterlagen in Papierform benötigen, wird um entsprechende Information an die Schriftführerin gebeten.

Abstimmungsergebnis:

1.2	Fahrradfreundlichkeit der Stadt / ADFC-Umfrage Antrag der SPD-Fraktion vom 23.02.2015 Vorlage: V/2015/0118	
-----	---	--

Frau Wittmer führte in das Thema ein und informierte den Ausschuss über die zwischenzeitlich mit dem ADFC geführten Gespräche. Auf Initiative des ADFC sei eine Arbeitsgruppe auch unter Beteiligung der Verwaltung gegründet worden. Sie regte daher an, heute nicht in eine Diskussion einzelner Punkte einzusteigen, sondern erst der Arbeitsgruppe die Gelegenheit zu geben, zu konstruktiven Ergebnissen zu kommen, die dann dem Ausschuss vorgestellt werden sollten.

Herr Offergeld ergänzte den Beschlussvorschlag entsprechend.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig bei 1 Enthaltung seitens der Fraktion Die Linke:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe aus ADFC und Verwaltung werden im Ausschuss regelmäßig vorgestellt und beraten.

Abstimmungsergebnis:

1.3	Umwandlung der Siegallee in eine Fahrradstraße Antrag der Jungen Union vom 17.08.2015 Vorlage: V/2015/0276	
-----	---	--

Frau Wittmer erläuterte den Beschlussvorschlag und beantwortete die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Nach Einholung der notwendigen Stellungnahmen wird einer probeweisen Einrichtung der Siegallee als Fahrradstraße zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

1.4	Bebauungsplan Nr. 01.40 Hennef (Sieg) - Gewerbegebiet Hosenberg, 5. Änderung 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB Vorlage: V/2015/0268	
-----	---	--

Frau Wittmer erläuterte kurz den aktuellen Stand des Verfahrens.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 20.07.2015

Stellungnahme:

Der Rhein-Sieg-Kreis trägt Anregungen zu folgenden Planungsbelangen vor:

Natur- und Landschaftsschutz

Sofern die Baufeldfreimachung im Herbst/Winter zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgt, sind keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten. Im Umweltbericht ist zu berücksichtigen, dass die zu entfernenden Gehölze eine Ausgleichsfunktion haben und daher mit einem entsprechenden Aufschlag für die Kompensation zu rechnen sind. Die neuen Ausgleichsmaßnahmen sollen möglichst in einem engen räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort stehen und dabei bestenfalls auch zur Eingrünung des Gewerbegebietes dienen. Bei künftigen Verfahren sollen statt einer Begehung im Winter mehrere Begehungen zur artenschutzrechtlichen Bewertung im Frühling und Sommer erfolgen, um das tatsächliche Artenspektrum vollständig erfassen zu können.

Bodenschutz

Es wird auf die besondere Schutzwürdigkeit der überplanten Böden der Erweiterungsfläche und die dort festgesetzte Ausgleichsfunktion für das vorhandene Gewerbegebiet hingewiesen. Nach der Eingriffsregelung des Baugesetzbuches sind auch Eingriffe in den Boden angemessen zu berücksichtigen. Die Eingriffe in den Boden sind quantitativ zu bilanzieren. Es sind Vermeidungs-, Minderungs- und für unvermeidbare Eingriffe entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Landwirtschaftlich besonders geeignete Böden sollen dafür nur soweit erforderlich herangezogen werden. Eine Nutzungsumwandlung ist zu begründen.

Es wird angeregt den Erlass des MBV und MUNLV und den Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ zu beachten.

Immissionsschutz

Zum Immissionsschutz kann erst eine abschließende Stellungnahme erfolgen, wenn ein Schalltechnisches Prognosegutachten vorliegt.

Erneuerbare Energien

Die Energieeffizienz von Baumaßnahmen und eine dezentrale Erzeugung von Wärme und Strom aus erneuerbaren Energien sollen berücksichtigt bzw. geprüft werden.

Abwägung:

zu Natur- und Landschaftsschutz:

In die Festsetzungen wurde aufgenommen, dass das Entfernen von Aufwuchs, insbesondere von Bäumen und Sträuchern, aus Gründen des Artenschutzes nur außerhalb der Brut-/ Fortpflanzungszeiten von Vögeln und Fledermäusen erfolgen darf. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September sind solche Ar-

beiten nur in Ausnahmefällen mit besonderer Genehmigung der Naturschutzbehörde möglich.

Die Funktion der vorhandenen Gehölzpflanzungen als Ausgleich für das bestehende Gewerbegebiet wurde in der Eingriffsbilanzierung in der Form berücksichtigt, dass als Eingriffsbasis nicht der jetzige Zustand angesetzt wird, sondern ein Entwicklungszustand nach 30 Jahren. Die Pflanzungen wurden daher, wie bereits bei der 4. Änderung, aufgrund der festgesetzten Ausgleichsfunktion nach ca. 30 Jahren Entwicklungszeit dem Biotoptyp: „*Feldgehölz aus überwiegend standorttypischen Gehölzen mit mittlerem Baumholz*“ (BA12 = 19 Wertpunkte) statt der Kategorie „*Feldgehölz aus überwiegend standorttypischen Gehölzen mit geringem Baumholz*“ (BA11 = 17 Wertpunkte) eingestuft.

Durch die Festsetzung von Gehölzpflanzungen auf dem neuen Gewerbegrundstück wird die möglicherweise entstehende Lücke in der vorhandenen Eingrünung mittelfristig wieder geschlossen, sofern die an dieser Stelle vorhandenen Gehölze nicht erhalten bleiben können. Die verbleibenden öffentlichen Grünflächen sollen unverändert bleiben. Die Erfahrungen der vorliegenden 5. Änderung als auch der bereits erfolgten 4. Änderung zeigen, dass Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen unmittelbar angrenzend an bestehende Bauflächen potenziellen künftigen Entwicklungen entgegen stehen können und dann wieder überplant werden. Zudem zeigen sie auch, dass unmittelbar an ein Baugebiet/Gewerbegebiet angrenzende Maßnahmen Belastungen aus diesem Nebeneinander unterliegen, die abseits von Baugebieten meist deutlich geringer sind. Externe Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen führen daher meist zu einer vergleichsweise höheren ökologischen Wertigkeit. Daher sind für die durch die 5. Änderung entstehenden Eingriffe Kompensationsmaßnahmen in Form von Blühstreifen auf Ackerflächen abseits des Änderungsbereiches vorgesehen, deren Umsetzung vertraglich gesichert wird. Die Maßnahmen sind im Umweltbericht beschrieben.

Der Hinweis, dass bei künftigen Verfahren mehrere Begehungen zur artenschutzrechtlichen Bewertung im Frühling und Sommer erfolgen sollen, um das tatsächliche Artenspektrum vollständig erfassen zu können, wird zur Kenntnis genommen und bei künftigen Verfahren berücksichtigt.

zu Bodenschutz:

Mit der Realisierung der durch den Bebauungsplan zukünftig zulässigen gewerblichen Nutzung und Bebauung lassen sich Eingriffe in den Boden nicht vermeiden. Auf Grund der Geländeverhältnisse ist es zudem erforderlich, die neue Gewerbefläche höhenmäßig zu verändern und an das bestehende Betriebsgelände anzupassen. Zur Eingriffsminderung ist die Grundflächenzahl auf 0,7 beschränkt.

Bei einem gemeinsamen Gespräch im Hause der Kreisverwaltung wurde die Methode zur Eingriffsbilanzierung (Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte, Planungsbüro Ginster und Steinheuer aus Meckenheim (Rheinland), September 2008, fortentwickelt von Diplom-Geograph Hans-Gerd Steinheuer, Römerstraße 46 53332 Bornheim, Stand März 2015) abgestimmt. Im Umweltbericht sind die Eingriffe nach

diesem Verfahren bewertet und bilanziert. Die als Kompensation für Biotopverluste vorgesehenen Blühstreifen in einer Größe von 3.910 qm auf Ackerflächen im Gebiet der Stadt Hennef sorgen auch für eine angemessene Kompensation der Eingriffe in den Boden, wie im Umweltbericht dargelegt.

zu Immissionsschutz:

Die Schalltechnische Untersuchung, Bericht 15 02 008/01 von Kramer Schalltechnik GmbH (Stand 27.08.2015) liegt mittlerweile vor. Die Empfehlungen des Gutachters zur Festsetzung von Emissionskontingenten wurden in den Bebauungsplan übernommen. Die nunmehr getroffenen Festsetzungen zu Emissionskontingenten als auch das Gutachten sind Bestandteil der Offenlageunterlagen, zu denen der Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut Stellung nehmen kann.

zu Erneuerbare Energien:

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan geht es um die Erweiterung eines ansässigen Betriebes und nicht um die gezielte Zulassung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Es gibt auch keinen Anlass, eine spezifische Nutzungsausrichtung für erneuerbare Energien zu definieren. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird jedoch durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes keinesfalls ausgeschlossen. Die Festsetzungen schließen Sonnenkollektoren oder Fotovoltaik-Anlagen nicht aus. Die Energieeffizienz der Gebäude ist generell durch die Einhaltung der einschlägigen Bauvorschriften (Energieeinsparverordnung) sicherzustellen.

zu T2, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 30.07.2015

Stellungnahme:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vollständig im Plangebiet ohne weitere Flächeninanspruchnahme erfolgt. Falls dies nicht möglich ist, wird vorgeschlagen, externe Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ über produktionsintegrierte Maßnahmen vorzusehen, um den Verlust wertvoller landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden.

Abwägung:

Die Kompensation der entstehenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft erfolgt über einzelne Maßnahmen auf den neuen Gewerbeflächen hinaus in Form von Blühstreifen auf Ackerflächen. Die Anlage der Blühstreifen wird einvernehmlich vertraglich mit ortsansässigen Landwirten vereinbart. Der Aufwuchs wird jährlich durch das Umweltamt der Stadt Hennef hinsichtlich seiner vorgegebenen Zielerfüllung überprüft und dokumentiert. Bei einer – zu erwartenden – Dominanz einiger konkurrenzstarker Arten und damit einhergehender Artenverarmung (Vergrasung) wird im Turnus von 3 bis 6 Jahren eine Neueinsaat mit heimischen Wildkräutern aus regionalen Bezugsquellen (Regiosaat-

gut) vorgenommen.

Die Maßnahme greift zurück auf Vorschläge des Landschaftsplan 9, Hennef und Uckerather Hochfläche. Als Entwicklungs- und Pflegemaßnahme wird die Anlage naturnaher Lebensräume aufgezeigt. „Diese sollen in intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen eine Anreicherung mit Strukturen bewirken, die Lebensraum bieten für Arten der offenen Feldflur, wie z.B. Ackerrandstreifen, Wildkrautäcker, artenreiche Feld- und Wegraine und Uferrandstreifen.“

zu T3, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 10.08.2015

Stellungnahme:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Forderungen aus dem beigefügten Merkblatt (Auflagen des § 9 Abs. 1 und 2 Fernstraßen-Gesetz (FStrG), Beteiligung der Straßenbauverwaltung, Immissionsschutz, Entwässerungsreinrichtungen) berücksichtigt werden.

Abwägung:

Das beigefügte Merkblatt sowie ein Hinweis auf die darin enthaltenen Auflagen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

zu T4, Rhein-Sieg Netz GmbH
mit Schreiben vom 17.07.2015

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorhandene Gas- und Wasserhausanschluss nicht überbaut oder überpflanzt werden darf.

Westlich des Geltungsbereiches der 5. Änderung verläuft eine Gashochdruckleitung innerhalb eines 4 m breiten Schutzstreifens. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden. Ein Plan der vorhandenen Leitung ist beigefügt.

Abwägung:

Die Verlegung und Sicherung von Hausanschlussleitungen ist einvernehmlich zwischen dem jeweiligen Leitungsträger/Versorger und dem Anschlussnehmer/Grundstückseigentümer zu regeln und keine Regelung in der Bauleitplanung. Die angesprochene Gashochdruckleitung einschließlich des Schutzstreifens liegt außerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung und bleibt davon unberührt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen **keine** Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Amprion GmbH, mit Schreiben vom 13.07.2015
- Bezirksregierung Köln Dezernat 33, mit Schreiben vom 01.07.2015

- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, mit Schreiben vom 13.07.2015
- PLEdoc, mit Schreiben vom 03.07.2015
- Polizei NRW, mit Schreiben vom 07.07.2015
- RSAG, mit Schreiben vom 07.07.2015
- Unitymedia NRW GmbH, mit Schreiben vom 29.06.2015
- Westnetz GmbH, mit Schreiben vom 03.07.2015 und 07.07.2015

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurden von Bürgerseite keine Anregungen vorgetragen.

2. Dem vorgestellten Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.40 Hennef (Sieg) - Gewerbegebiet Hossenberg wird zugestimmt.

3. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), wird der Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.40 Hennef (Sieg) - Gewerbegebiet Hossenberg mit Text, Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Abstimmungsergebnis:

1.5	<p>Bebauungsplan Nr. 01.62 Hennef (Sieg) - Lindenstraße/Mozartstraße</p> <p>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (Empfehlung an den Stadtrat)</p> <p>2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)</p> <p>Vorlage: V/2015/0250</p>	
-----	--	--

Frau Wittmer erläuterte kurz den aktuellen Stand des Verfahrens.

Herr Krey (Fraktion Die Linke) beantragte, in den textlichen Festsetzungen eine Verpflichtung zur Herstellung von Fahrradabstellanlagen mit aufzunehmen und fragte an ob es möglich sei, den ADFC in allen verkehrsrechtlichen Fragen als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Frau Wittmer erklärte hierzu, dass der Nachweis von Fahrradabstellplätzen – ge-

nau wie die Pkw-Stellplätze – im Baugenehmigungsverfahren erbracht werden müsse, die Anzahlen werden auf Grundlage der konkreten Bauvorhaben ermittelt, eine Festsetzung im Bebauungsplan sei daher nicht notwendig und im Hinblick auf den Umfang auch nicht möglich. Eine Beteiligung des ADFC als Träger öffentlicher Belange sei nicht möglich, dies könne aber nochmal geprüft werden.

Hinweis der Verwaltung:

Träger öffentlicher Belange sind Behörden und Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Hierzu zählen nicht Vereine oder sonstige Organisationen, egal ob sie private oder Gemeinwohlinteressen vertreten (wie etwa der ADFC). Es steht diesen aber frei, sich im Verfahren nach § 3 BauGB (als Öffentlichkeit) am Verfahren zu beteiligen. Auch die Naturschutzverbände sind lt. Bundesverwaltungsgericht keine Träger öffentlicher Belange, deren Beteiligung erfolgt ebenfalls auf Grundlage des § 3 BauGB.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Kreisentwicklung und Mobilität – Raumplanung und Regionalentwicklung -
mit Schreiben vom 13.08.2015

Stellungnahme bzgl. Natur- und Landschaftsschutz:

Es wird nochmals auf die Vermeidungsmaßnahme V1b in Kapitel 7 der Artenschutzrechtlichen Prüfung verwiesen, mit der Bitte, vor Satzungsbeschluss das Ergebnis der Fledermausbegutachtung im Haus „Mozartstraße“ vorzulegen.

Abwägung:

In der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass die noch ausstehenden Untersuchungen und die Durchführung der Maßnahmen spätestens bis zum Satzungsbeschluss bzw. im Rahmen der zu erteilenden Abbruchgenehmigungen durch den Vorhabenträger nachzuweisen sind.

Der Hinweis bzw. die in der Stellungnahme enthaltene Bitte wird somit Berücksichtigung finden.

Stellungnahme bzgl. Bodenschutz und Altlasten:

Die Untere Bodenschutzbehörde macht darauf aufmerksam, dass die unter Ziffer 3.4.1 in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf getroffenen Aussagen redaktionell überarbeitet werden sollten.

Es betrifft nachfolgende Aussagen:

1. Die Schicht ist ca. 10-20 cm dick und auf einer Tiefe von ca. 1,00 m.

Gemäß den Ergebnissen der im Baugrundgutachten durchgeführten Sondierbohrungen lässt sich diese Aussage nicht halten. Es wurden im Rahmen der Bohrprofilansprache ausschließlich in oberflächennahen Bodenschichten

künstliche Auffüllungen mit Schotter angesprochen. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass in einer Tiefe von 1,0 m unter OK Gelände eine anthropogene Schicht vorhanden ist.

2. Nach Aussagen des Gutachters besteht keine Gefährdung des Grundwassers, Boden und Mensch.

Eine solche Bewertung findet sich nicht im vorgenannten Baugrundgutachten.

3. Es ist prinzipiell nicht davon auszugehen, dass der Hanglehm als gewachsener Boden mit PAK belastet ist. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die gemessenen PAK-Gehalte auf eher oberflächliche Bestandteile der Vornutzung zurückzuführen sind.

Da PAK's nicht gezielt hergestellt werden, sondern bei der unvollständigen Verbrennung von organischen Substanzen (z. B. Kohle, Holz) entstehen, kann ein in den Bohrprofilansprachen gewachsener Boden diese Substanzen nicht aufweisen. Vielmehr trifft die zweite Annahme zu, dass in den oberflächennahen künstlichen Auffüllungen urbane Einträge von PAK's z. B. stattgefunden haben.

Ferner wird angeregt, in die textlichen Festsetzungen den Hinweis aufzunehmen, dass bei einer Verwendung von externem Bodenmaterial für die Gestaltung der Außenanlagen / Grünflächen die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung gemäß Anhang 2 Punkt 4 einzuhalten sind.

Abwägung:

Die Textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend redaktionell überarbeitet.

Die Anregungen wurden dementsprechend berücksichtigt.

Stellungnahme bzgl. Abfallwirtschaft:

Es wird angeregt, Absatz 1 des Hinweises „4. Entsorgung von Bodenmaterial“ wie folgt zu ergänzen:

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. In diesem Zusammenhang wird auf die PAK-Belastungen im oberflächennahen Bereich (gemäß Baugrundgutachten, Dr. H. Frankenfeld v. 04.02.2015) hingewiesen.

Abwägung:

Die Hinweise Pkt. 4 der textlichen Festsetzungen wurden entsprechend ergänzt.

Die Anregung wurde dementsprechend berücksichtigt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Unitymedia NRW GmbH
- Bezirksregierung Köln, Dez. 33
- Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Westnetz GmbH

- Pledoc
- Kreispolizeibehörde Siegburg
- RSAG AöR
- DB Netze / DB Energie GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Amprion GmbH
- Rhein-Sieg-Netz GmbH

2. Gemäß § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496), werden der Bebauungsplan Nr. 01.62 Hennef (Sieg) – Lindenstraße/Mozartstraße mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

1.6	Grünanlage für die Innenstadt, Antrag Grüne Jugend und Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.01.2015 Vorlage: V/2015/0126	
-----	--	--

Herr Reuter (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen) erklärte, dass auf der genannten Fläche das Grün wahrscheinlich keine Entwicklungschancen habe und die Fläche auch nie ruhig sein werde. Der Antrag sollte eher als Wunsch der Jugend nach Grün in der Stadt angesehen werden, der im Grundsatz Berücksichtigung bei zukünftigen Planungen finden sollte.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig bei 3 Enthaltungen (2 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und 1 Fraktion Die Linke):

Die Fläche des Parkhauses Bahnhofstraße wird entsprechend der Rahmenplanung bebaut und nicht als Grün- oder Parkanlage genutzt. Bei einer zukünftigen Bebauung des Heiligenstädter Platzes soll die Schaffung von begrünten Freiflächen geprüft werden.

Abstimmungsergebnis:

1.7	Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans 01.20/1 Ost- Willi-Lindlar-Straße/Südteil gemäß der Studie für Wohnbebauung des Architekturbüros Merten Vorlage: V/2015/0270	
-----	--	--

Frau Wittmer führte in das Thema ein, sie stellte die Befreiungsmöglichkeiten für das Bauvorhaben dar und wies auch darauf hin, dass eine Befreiung hinsichtlich der Geschossigkeit Auswirkungen auf den gesamten Bebauungsplan in diesem Punkt habe.

Frau Merten, Büro Merten Architektur und Design, Hennef, stellte die Planung vor.

Er ergab sich eine angeregte Diskussion. Das Bauvorhaben wurde grundsätzlich positiv aufgenommen, die Geschossigkeit auch in Ihren Auswirkungen auf das übrige Bebauungsplangebiet eher kritisch betrachtet. Frau Merten stellte dem Ausschuss daraufhin weitere Varianten des betroffenen Gebäudes mit verschiedenen Geschossigkeiten vor.

Im Zuge der Diskussion beantragte Herr Hambitzer (SPD-Fraktion), eine Änderung des Bebauungsplanes, die Realisierung des vorgestellten Konzeptes sei vorstellbar, allerdings seien die Abweichungen vom Bebauungsplan in allen Bereichen so massiv, dass hier das Grundkonzept des Bebauungsplanes angepasst werden müsse.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) lehnte eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.20/1 Hennef (Sieg)-Ost (Willi-Lindlar-Straße – Südteil) mehrheitlich bei 6 Ja-Stimmen der SPD-Fraktion ab.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss sodann mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen der SPD-Fraktion und 3 Enthaltungen der SPD-Fraktion:

Den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans 01.20/1 Hennef (Sieg)-Ost (Willi-Lindlar-Straße- Südteil) hinsichtlich der überbaubaren Fläche, der Bauweise und einer 2-Geschossigkeit mit Staffelgeschoss wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

1.8	Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Hennef (Sieg) gem. § 6 BauGB hier: Beitrittsbeschluss zur Genehmigung Vorlage: V/2015/0292	
-----	--	--

Die Beschlussvorlage hierzu lag als Tischvorlage vor, diese ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Frau Wittmer erläuterte den Sachverhalt und die Gründe für die kurzfristige Vorlage.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfahl einstimmig dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) wie folgt zu beschließen:

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) erklärt durch Beschluss den Beitritt der Stadt Hennef (Sieg) zu der im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln aufgeführten Maßgabe, dass von der Genehmigung gem. § 6 Abs. 3 BauGB die Teilfläche A der 48. Änderung des Flächennutzungsplans ausgenommen wird.

Abstimmungsergebnis:

2	Anfragen	
---	-----------------	--

Auf Nachfrage von Herrn Lehmann (FDP-Fraktion) erklärte Frau Wittmer, dass die Antwort zum Prüfauftrag aus der Juni-Sitzung bzgl. der Ausweisung von Gewerbeflächen nördlich der Löhestraße im Zusammenhang mit dem Offenlagebeschluss zum FNP erfolge, hier sollen alle bisherigen Anträge gesammelt mit behandelt werden.

Abstimmungsergebnis:

3	Mitteilungen	
---	---------------------	--

Abstimmungsergebnis:

3.1	Geh- und Radweg B 8, Abschnitt Wasserheß bis Gemeindegrenze Vorlage: M/2015/0050	
-----	---	--

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung nahm die Mitteilung der Verwaltung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ralf Offergeld
Vorsitzende/r

Karin Nikolaizik
Schriftführer/in

Beigeordneter